

Geschäftsnummer:
2 W 81/05
41 O 70/05
KfH
Landgericht
Stuttgart

16. Dezember 2005



Oberlandesgericht Stuttgart

2. Zivilsenat

Beschluss

In dem Rechtsstreit

[REDACTED]
vertreten durch d. Komplementärin [REDACTED] diese vertr. d.d. Geschäftsfüh-
rer [REDACTED]
[REDACTED]

- Antragstellerin / Beschwerdegegnerin -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte porta Patentanwälte u. Koll., Zerrennerstr. 23 - 25, 75172 Pforzheim
[REDACTED]

gegen

[REDACTED]
vertreten durch d. Geschäftsführer [REDACTED]
[REDACTED]

- Antragsgegnerin / Beschwerdeführerin -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Vetter, Mertens u. Koll., Lützowstr. 2, 40476 Düsseldorf
[REDACTED]

wegen Streitwertbeschwerde

hat der 2. Zivilsenat des Oberlandesgerichts Stuttgart unter Mitwirkung von

Vors. Richter am Oberlandesgericht [REDACTED]

Richter am Oberlandesgericht [REDACTED]

Richter am Oberlandesgericht [REDACTED]

beschlossen:

Auf die Beschwerde der Antragsgegnerin vom 21.10.2005 wird der Streitwertbeschluss des Vorsitzenden der 41. Kammer für Handelssachen des Landgerichts Stuttgart vom 22.03.2005 in der Fassung des Beschlusses über die teilweise Abhilfe vom 17.11.2005 wie folgt

abgeändert:

Der Streitwert wird auf 60.000 € festgesetzt.

Die weitergehende Beschwerde der Antragsgegnerin wird zurückgewiesen.

Gründe

Mit ihrer Streitwertbeschwerde vom 21.10.2005 (Bl. 22/29) wendet sich die Antragsgegnerin gegen den Streitwertbeschluss des Vorsitzenden der 41. Kammer für Handelssachen des Landgerichts Stuttgart vom 22.03.2005 (Bl. 13/15), mit dem dieser den Streitwert für das einstweilige Verfügungsverfahren auf 150.000 € festgesetzt hat. Gegenstand des Verfügungsverfahrens war allein ein markenrechtlicher Unterlassungsanspruch wegen der Verletzung der Marke „Princess“.

Die Antragsgegnerin beantragt,

die mit der einstweiligen Verfügung des Landgerichts Stuttgart vom 22.03.2005 getroffene Festsetzung des Streitwerts auf 150.000 € abzuändern und den Streitwert auf angemessene Höhe im Ermessen des Gerichts, jedoch deutlich niedriger als 50.000 € – hilfsweise auf 50.000 € – festzusetzen.

Mit Beschluss vom 17.11.2005 (Bl. 30/32) hat das Landgericht der Streitwertbeschwerde teilweise abgeholfen und den Streitwert auf 75.000 € festgesetzt. Nachdem die Antragsgegnerin mit Schriftsatz vom 21.11.2005 (Bl. 35/36) mitgeteilt hat, dass sie ihre weitergehende Streitwertbeschwerde aufrecht erhalte, hat das Landgericht mit Beschluss vom 22.11.2005 (Bl. 37/39) die Akten dem Oberlandesgericht Stuttgart zur Entscheidung vorgelegt.

II.

Die Streitwertbeschwerde ist, soweit das Landgericht ihr nicht bereits abgeholfen hat, zulässig und hat in der Sache teilweise Erfolg. Der Streitwert war auf 60.000 € festzusetzen.

Das Landgericht hat die Grundsätze, die der Senat in ständiger Rechtsprechung seiner Streitwertbemessung bei markenrechtlichen Unterlassungsansprüchen zugrunde legt, zutreffend dargestellt. Das Landgericht geht auch zu Recht davon aus, dass es sich bei der verletzten Marke „Princess“ um eine wertvolle Marke handelt und der Angriffsfaktor als nicht gering zu bewerten ist. Der Senat hat deshalb in vergleichbaren Fällen von Verletzungen der Marke „Princess“ einen Streitwert von 75.000 € angenommen, wenn im Verfügungsverfahren sowohl ein Anspruch auf Unterlassung nach § 14 Abs. 5 MarkenG als auch auf Auskunft nach § 19 MarkenG geltend gemacht wurde (Beschlüsse vom 21.10.2005, 2 W 71/05; vom 24.10.2005, 2 W 32/05; vom 25.11.2005, 2 W 51/05). Ausgehend von dieser Bemessungspraxis und unter Abwägung aller Umstände hält der Senat im vorliegenden Fall, in dem allein ein Anspruch auf Unterlassung nach § 14 Abs. 5 MarkenG geltend gemacht wird, einen Streitwert von 60.000 € für angemessen.

III.

Eine Kostenerstattung findet gem. § 68 Abs. 3 GKG nicht statt.

[Redacted signature]

Vors. Richter am
Oberlandesgericht

[Redacted signature]

Richter am
Oberlandesgericht

[Redacted signature]

Richter am
Oberlandesgericht



[Redacted signature] Beglaubigt
Stuttgart, den 19. Dez. 2005
Urkundbesitzer der Geschäftstafel
des Oberlandesgerichtes

[Redacted signature]
Justizsekretärin